

Organisationsreglement des Zentrums Religionsforschung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät

Die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern mit Beschluss vom 16. 9. 2019

und die Theologischen Fakultät der Universität Luzern mit Beschluss vom 17. 9. 2019

erlassen folgendes Reglement:

§1 Organisationsform und Zweck

¹ Das *Zentrum Religionsforschung* (im Folgenden Zentrum) ist eine Organisationseinheit der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.¹

² Es erbringt Forschungs-, Lehr- und Dienstleistungen im Bereich der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Religion im zeitgenössischen Kontext.

§2 Aufgaben

¹ Das Zentrum hat insbesondere folgende Aufgaben: Es

a. untersucht wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich Religionsforschung mit den Schwerpunkten Muslime und Islam in der Schweiz und religiöse Pluralisierung von Gegenwartsgesellschaften ;

b. dokumentiert und veröffentlicht die Forschungsergebnisse;

c. transferiert die gewonnenen Erkenntnisse in Lehre, Praxis und Öffentlichkeit;

d. führt Weiterbildungsveranstaltungen durch;

e. erbringt kostendeckende Dienstleistungen für Dritte;

f. steht im Rahmen seiner Kapazitäten Behörden, Schulen, Medien und anderen Interessierten für Auskünfte zur Verfügung;

g. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Einrichtungen, insbesondere des Bildungswesens.

² Das Zentrum kann Aufträge Dritter annehmen und Vereinbarungen abschliessen über die Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland. ²

³ Es operiert in allen Belangen wissenschaftlich unabhängig.³

§3 Organe

¹ Die Organe des Zentrums sind:

a. die Zentrumsleitung;

b. die Mitgliederversammlung.

§4 Zentrumsleitung

¹ Die Leitung des Zentrums setzt sich zusammen aus je einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor oder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät.

² Sie übernehmen als Co-Direktorin und Co-Direktor gemeinsam die wissenschaftliche Leitung des Zentrums und sprechen sich für die einzelnen Aufgaben untereinander ab.

¹ Gemäss Uniges § 9 Ziff. 1d.

² Beispielsweise besteht seit 2015 vertraglich eine Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg.

³ Gemäss Uniges § 5 Ziff 1; § 29 Ziff. 1 und den Richtlinien der Universität Luzern für die Annahme von privaten Drittmitteln vom 24.01.2014.

3. Die Amtszeit der Zentrumsleitung beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Die Zentrumsleitung

- a. vertritt das Zentrum nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit an der Tätigkeit des Zentrums interessierten Stellen;
- b. ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben des Zentrums und entwickelt und realisiert eine Strategie sowie darauf aufbauende Programme;
- c. wacht über die Umsetzung der Aufgaben sowie die Qualität der Forschung und Dienstleistungen und beschliesst über allfällige Massnahmen;
- d. stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie das weitere Personal ein;
- e. schlägt der Mitgliederversammlung vor, Personen aus Einheiten der Universität Luzern als stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder des Zentrums aufzunehmen oder auszuschliessen;
- f. schlägt der Mitgliederversammlung vor, national oder international angesehene Forschende als affilierte Mitglieder (*affiliated membership*) aufzunehmen;
- g. koordiniert die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erstellt das inhaltliche Konzept sowie das Arbeitsprogramm;
- h. erlässt Weisungen für den Betrieb des Zentrums;
- i. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums, erstellt das Budget und die Jahresrechnung;
- j. verfasst den Jahresbericht zuhanden der Dekanin oder des Dekans der beteiligten Fakultäten.

5 Die Zentrumsleitung kann die Erledigung von administrativen Aufgaben der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer delegieren.

§5 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Zentrumsleitung unterstellt.

2 Sie oder er übernimmt die administrative Leitung des Zentrums und führt die Tagesgeschäfte des Zentrums aus.

3 Sie oder er entwickelt Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung und setzt sie um.

4 Sie oder er unterstützt und berät die Zentrumsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er wirkt bei der Entwicklung der Strategie des Zentrums mit.

5 Sie oder er führt die ihm von der Zentrumsleitung delegierten Aufgaben aus.

6 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied des Zentrums.

§6 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ernannten Mitgliedern des Zentrums. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2 Affilierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3 Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit den Antrag auf Austritt stellen. Diese Gesuche müssen in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

4 Die Mitgliederversammlung unterstützt die Zentrumsleitung und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer mit beratender Stimme.

5 Sie beschliesst über Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, ansonsten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Zentrumsleitung den Stichentscheid.

6 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Zentrumsleitung einberufen. Zwei Drittel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§7 Personal

1 Die Anstellung des Personals erfolgt gemäss den Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Luzern beziehungsweise der Universität Luzern.

2 Anstellungen erfolgen durch die Zentrumsleitung; der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer steht ein Antragsrecht zu.

³ Das Zentrum kann auch Personal auf der Grundlage von Drittmittelverträgen anstellen.

§8 Finanzen

¹ Das Zentrum operiert kostendeckend.

² Die finanzielle Führung des Zentrums erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere

- a. werden Aufwand und Ertrag des Zentrums in der Rechnungslegung der Universität dargestellt;
- b. wird das Zentrum als Kostenstelle der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät geführt.

³ Das Zentrum finanziert sich über

- a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen der Fakultätsbudgets;
- b. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
- c. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen;
- d. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.

⁴ Der Abschluss von Drittmittelverträgen (z. B. mit dem Schweizerischem Nationalfonds oder Behörden) ist erwünscht und erfolgt nach vorgängiger Information der Dekanate der beiden beteiligten Fakultäten und des Rektorats.⁴

§9 Verpflichtungen und Haftung

¹ Die Zentrumsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehen im Rahmen des Budgets Verpflichtungen ein.

² Für längerfristige Verpflichtungen ist die Rektorin oder der Rektor bzw. der Universitätsrat zuständig.⁵

³ Bei in diesem Reglement nicht näher definierten Punkten gilt das Rahmenreglement für Institute und Zentren der Universität Luzern, insbesondere bei den Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung und der Zentrumsleitung.

§10 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Organisationsreglement wird den Dekanaten der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät, dem Senat und dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht.

² Datum des Inkrafttretens des Organisationsreglements ist die Genehmigung durch die beiden Fakultäten.

Luzern, 17. September 2019

⁴ Vorbehalten ist das Vetorecht der Rektorin oder des Rektors gemäss Unistat § 12 Ziff. 2p.

⁵ Analog zu den Bestimmungen des universitären Rahmenreglements für die Institute, § 10.